UBS

Nachtrag Nr. 42

zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000

Nachtrag vom 17. Juni 2004
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

Open End Index-Zertifikate

5.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index[1]
ISIN CH0018783636

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index[1]
ISIN CH0018785052

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index[1]
ISIN CH0018785573

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index[1]
ISIN CH0018783867

4.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index[1]
ISIN CH0018784576

3.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index[1]
ISIN CH0018785508
2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des

[1] Die Indizes werden als Kurs-Indizes berechnet.
Dow Jones EURO STOXX^{SM} Index bzw. Dow Jones STOXX^{SM} 600 sind Eigentum der STOXX Limited. Die Namen der Indizes sind Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY INC. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2004 STOXX Limited. All rights reserved.

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index[1]
ISIN CH0018785128

3.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index[1]
ISIN CH0018785581

3.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index[1]
ISIN CH0018784758

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index[1]
ISIN CH0018784923

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index[1]
ISIN CH0018784808

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index[1]
ISIN CH0018785201

2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index[1]
ISIN CH0018785276

[1] Die Indizes werden als Kurs-Indizes berechnet.
Dow Jones EURO STOXX^{SM} Index bzw. Dow Jones STOXX^{SM} 600 sind Eigentum der STOXX Limited. Die Namen der Indizes sind Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY INC. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2004 STOXX Limited. All rights reserved.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

<u>Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate</u>

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit

sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	6
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	9
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	12
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	38
Beschreibung der Indizes	40
Allgemeine Informationen über die Emittentin	47
Zertifikatsbedingungen	55

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder

- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche

Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt.*

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens *zugesagt* oder *gewährt* wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise *zugesagt* wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenz-Index abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur

Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlage mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenz-Index trägt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SCXE"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	123,52 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	5.000.000 Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die

	Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018783636
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A47
Valor:	1878363
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX7P"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	323,50 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785052
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A48
Valor:	1878505
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXPP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	239,79 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785573
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A49
Valor:	1878557
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX4P"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	233,37 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018783867
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5A
Valor:	1878386
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX2P"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	131,72 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	4.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018784576
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5B
Valor:	1878457
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXFP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	221,89 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	3.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785508
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5C
Valor:	1878550
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXDP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	351,76 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785128
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5D
Valor:	1878512
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXNP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	178,74 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	3.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785581
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5E
Valor:	1878558
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXMP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	200,99 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	3.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018784758
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5F
Valor:	1878475
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXHP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	244,96 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018784923
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5G
Valor:	1878492
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX1P"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	232,32 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018784808
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5H
Valor:	1878480
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX8P"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	249,50 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785201
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5J
Valor:	1878520
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXKP"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	18. Juni 2004
Referenzkurs:	251,78 Indexpunkte (indikativ)
Zahltag:	22. Juni 2004
Anzahl:	2.000.000 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikate jeweils zum 22. Juni eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 22. Juni im jeweiligen Jahr wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 22. Juni, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (22. Juni 2004) zum 22. Juni 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam.

	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Limited
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0018785276
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB0A5K
Valor:	1878527
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 5.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index, 4.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services Index, acht Serien von jeweils 2.000.000 Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den Wert des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology Index und des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications Index sowie drei Serien von jeweils 3.000.000 Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den Wert des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services Index, des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services Index und des Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media Index (jeweils das "Zertifikat", die "Zertifikate") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"). Die Indizes werden von der STOXX Limited als Kurs-Indizes berechnet und veröffentlicht.

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 18. Juni 2004, festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. auf den Quartalsbericht zum 31. März 2004, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 18. Juni 2004 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

Die nachstehenden Informationen sind dem "Dow Jones STOXX^{SM} Index Guide, Version 7.3, Januar 2004" bzw. dem Leitfaden über die "Dow Jones STOXX^{SM} Market Sector Indexes" entnommen.

Dow Jones EURO STOXX^{SM} Index bzw. Dow Jones STOXX^{SM} 600 Index sind Eigentum der STOXX Limited. Der Namen der Indizes sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow Jones & Company, Inc., die an die UBS AG für besondere Zwecke lizenziert wurden.

Hinsichtlich weiterer Informationen und Lizenzierungsmöglichkeiten in Verbindung mit den Dow Jones STOXX^{SM} Indizes wenden Sie sich bitte an das STOXX Limited Verkaufs- und Marketing-Team unter der Telefonnummer +41-1-229 23 00 oder E-mail stoxx@stoxx.com.

1. Einleitung

Der Dow Jones EURO STOXX^{SM} und die Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sector Indizes werden durch STOXX Limited, ein Joint Venture der Dow Jones & Company, Deutsche Börse AG und SWX Group, veröffentlicht.

Die Ziele der Dow Jones STOXX^{SM} Indizes sind die folgenden:

- Indizes, die die Breite und Tiefe des europäischen Marktes exakt wiedergeben;
- Indizes, die stabil, vorhersehbar, konsistent und wirtschaftlich sind;
- das Angebot einer liquiden Basis für indexgebundene Produkte.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele ist Transparenz. Um die genaue Wiedergabe der Indizes zu ermöglichen, aktualisiert und verbreitet STOXX Limited regelmäßig alle erforderlichen Daten und Informationen zu allen Aspekten der Indexzusammensetzung und –methodik. Die Index- und Komponentendaten werden unverzüglich über die großen Datenanbieter sowie den Datenverteilerdienst von STOXX Limited, Pressemitteilungen und die Website (www.stoxx.com) veröffentlicht.

Die Indizes werden als Kurs- und Gesamtrenditeindizes berechnet. Die den Gegenstand dieses Prospekts bildenden Wertpapiere beziehen sich auf die Kurs-Indizes.

2. Indexbeschreibung

(a) Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index

Der Dow Jones EURO STOXX Small Index (ISIN CH0009107456) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index von Aktien mit kleiner Kapitalisierung innerhalb der STOXX-Familie und umfasst nur Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt.

Der Index wird in Euro und US-Dollar berechnet und umfasst die 12 Länder des Euroraums - Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere beziehen sich auf den auf Euro lautenden Kurs-Index.

(b) Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sector Branchen-Indizes

Die Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sector Branchen-Indizes reflektieren die Dow Jones STOXX^{SM} 600 Werte auf Basis des Dow Jones Global Sector Classification Standard durch 18 Marktsektoren. Die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere beziehen sich auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten, auf Euro lautende Indizes, die Aktien europäischer Unternehmen der jeweiligen Branche beinhalten. Es handelt sich um kapitalisierungsgewichtete, als Kurs-Indizes berechnete Indizes mit dem Basisdatum 31. Dezember 1999 und einem Basiswert von 100. Historische Daten sind bis zum 31. Dezember 1986 verfügbar.

Name des Index	ISIN des Index	Markt-Sektor
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Banks (Price) Index	EU0009658806	Banken
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Basic Resources (Price) Index	EU0009658624	Rohstoffe: Forst- und Papierprodukte, Bergbau und Metalle (einschließlich Aluminium, Nicht-Eisen-Metalle außer Aluminium, Edelmetalle und Stahl)
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Chemicals (Price) Index	EU0009658608	Gebrauchs- und Spezialchemie
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Cyclical Goods & Services (Price) Index	EU0009658707	Zyklische Güter und Dienstleistungen: Unterhaltung und Freizeit (einschließlich Casinos, Gebrauchselektronik, Restaurants und Spielwaren), Hausbau und Möbel, Textilien und Bekleidung
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Financial Services (Price) Index	EU0009658848	Finanzdienstleistungen: Immobilien- und andere Finanzierungen (einschließlich Finanzinstitute, Spar- und Kreditinstitute, Wertpapiermakler)
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Healthcare (Price) Index	EU0009658723	Gesundheit: medizinische Produkte (einschließlich medizinische Hilfsmittel und Sanitätsartikel), Biotechnologie und pharmazeutische Erzeugnisse
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Industrial Goods & Services (Price) Index	EU0009658905	Industriegüter und –leistungen: Raumfahrt, Container und Verpackungen, allgemeine industrielle Dienstleistungen (einschließlich Umweltschutz), Industrieausrüstung (einschließlich Elektronik, Betriebsanlagen und Maschinen), Industrietransporte (einschließlich Luftfracht, Schiffsfracht, Eisenbahn und Lkw), Transportausrüstung (einschließlich Fahrzeuge für die Landbeförderung und

		Schiffsbau)
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Media (Price) Index	EU0009658640	Medien: Werbung, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, Verlagswesen
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Non-cyclical Goods & Services (Price) Index	EU0009658764	Nicht-zyklische Güter und Dienstleistungen: Körperpflege, Lebensmitteleinzel- und Großhandel, verderbliche und unverderbliche Haushaltsgüter
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Retail (Price) Index	EU0009658665	Einzelhandel: Bekleidung, Drogerien und andere Fachhändler
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Technology (Price) Index	EU0009658921	Technologie: Hardware und Zubehör (einschließlich Kommunikationstechnologie, Computer, Büroausstattung und Halbleiter)
Dow Jones STOXX^{SM} 600 Telecommunications (Price) Index	EU0009658947	Telekommunikation: Festnetz- und drahtlose Kommunikation

Neben den 12 Ländern des Euroraums beinhalten die auf Euro lautenden Dow Jones STOXX^{SM} Indizes auch Aktien der Länder Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Schweden und der Schweiz.

3. Indexmethodik

Die regionale Grundgesamtheit umfasst die folgenden Länder und Handelssysteme:

Land des Unternehmens	**Wertpapierbörse/ Handelssystem**	**Euroraum**	**Europa**
Belgien	EURONEXT Belgien	X	X
Dänemark	Wertpapierbörse in Kopenhagen		X
Deutschland	XETRA®	X	X
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki	X	X
Frankreich	EURONEXT Frankreich	X	X
Griechenland	Wertpapierbörse in Athen	X	X
Großbritannien	London Stock Exchange		X
Irland	XETRA®	X	X
Italien	Wertpapierbörse in Mailand	X	X
Luxemburg	Wertpapierbörse in Luxemburg	X	X
Niederlande	EURONEXT Niederlande	X	X
Norwegen	Wertpapierbörse in Oslo		X
Österreich	XETRA®	X	X
Portugal	EURONEXT Portugal	X	X
Schweden	Wertpapierbörse in Stockholm		X
Schweiz	Virt-x, SWX		X
Spanien	SIBE	X	X

Die Grundgesamtheit der anlagefähigen Aktien umfasst die handelbaren Aktien der regionalen Grundgesamtheit:

- Aktiengattung: nur Stammaktien und andere Aktien mit ähnlichen Eigenschaften;

- Handelsfrequenz: nur Aktien mit weniger als 10 handelsfreien Tagen innerhalb eines Dreimonatszeitraums.

3.1. Auswahllisten

Die monatlichen Auswahllisten

- legen die Zusammensetzung der Indizes für die nächste vierteljährliche Überprüfung fest bzw. deuten mögliche Veränderungen in der Indexzusammensetzung im Zusammenhang mit der nächsten vierteljährlichen Überprüfung an;

- legen nachrückende Unternehmen fest, falls Indextitel aufgrund von Kapitalereignissen aus dem Index ausscheiden.

Um die Auswahllisten zu erstellen, wird das Überprüfungsverfahren des Dow Jones STOXX^{SM} 600 bzw. des Dow Jones STOXX^{SM} TMI Index an den Settlement-Terminen für Indexderivate angewendet.

3.2. Laufende Überprüfung

Die Überprüfungstermine fallen mit den Settlement-Terminen für Index-Derivate zusammen:

- Implementierung: Die Umsetzung findet an den Settlement-Terminen für Index-Derivate statt. Veränderungen der Indexzusammensetzung werden nach den Schlusskursen an jedem dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember durchgeführt und werden mit Beginn des nächsten Handelstages wirksam.

- Ankündigung der Aktienanzahlen und Free Float-Faktoren: Um zu gewährleisten, dass alle Kapitalereignisse vor dem Implementierungstermin berücksichtigt sind, werden diese Daten zwei Handelstage vor Implementierung bekannt gegeben.

- Ankündigung der Veränderungen: Um Nutzern der Indizes die benötigte Zeit für die Integration von Änderungen in der Indexzusammensetzung zu geben, werden die Indextitel mindestens vier Wochen vor Implementierung bekannt gegeben, das heißt für den Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index am ersten Handelstag im September und für die Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sector Indizes jeweils Mitte Februar, Mai, August und November.

- Überprüfungsdaten: Die Überprüfungen werden für den Dow Jones EURO STOXX^{SM} Small Index vierteljährlich auf Basis der Daten/adjustierten Daten des letzten Handelstages im Januar, April, Juli und Oktober durchgeführt und für die Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sector Indizes jährlich am letzten Handelstag im August.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens wird auf den "DOW Jones STOXX^{SM} INDEX GUIDE, Version 7.3" verwiesen, der unter der Internet-Adresse http://www.stoxx.com/indexes/index_guide.html erhältlich ist.

3.3. Indexzusammensetzung und Gewichtungen

Alle Indizes werden mit der Free Float-Marktkapitalisierung berechnet, um den für den Handel verfügbaren Anteil der Aktien zu reflektieren. Dafür wird die Gesamtanzahl der Aktien um die Aktien im Festbesitz bereinigt. Als Ergebnis fließen dann nur die tatsächlich handelbaren Aktien (Streubesitz) in die Berechnung der Marktkapitalisierung ein.

Anpassungen für Aktienblöcke erfolgen, wenn mindestens 5% der gesamten Aktien wie folgt gehalten werden: (1) im Wege der wechselseitigen Beteiligung: Aktien, die entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch andere Unternehmen gehalten werden; (2) Regierungsbeteiligung: Aktien, die durch Regierungen oder deren Stellen gehalten werden; (3) private Beteiligung: Aktien, die durch Privatpersonen oder Familien gehalten werden.

Darüber hinaus wird die Gesamtzahl der Aktien auch um beschränkt handelbare Aktien angepasst, das heißt die Aktien, die über einen bestimmten Zeitraum nicht gehandelt werden können oder die einer Beschränkung aufgrund einer Auslandsbeteiligung unterliegen (z.B. einige Flug- und Raumfahrtgesellschaften). In diesen Fällen wird der größere Wert – Festbesitz oder beschränkt handelbare Aktien – zur Berechnung der Free Float-Marktkapitalisierung verwendet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den " Dow Jones STOXX^{SM} Index Guide, Version 7.3, Januar 2004" verwiesen.

3.4. Indexberechnung und –veröffentlichung

Die Indizes werden nach der Laspeyres-Formel berechnet, die Kursveränderungen gegen eine Mengengewichtung mit fester Basis misst. Jeder Index hat einen individuellen Indexdivisor, der entsprechend angepasst wird, um die Kontinuität der Indizes bei Kapitalereignissen zu bewahren.

Die Schlusswerte der Indizes werden um 18:00 Uhr MEZ auf Basis des Schlusskurses/angepassten Kurses der jeweils in ihnen enthaltenen Aktien ermittelt. Wenn in einer Aktie während des ganzen Tags kein Handel stattfand, wird der Schlusskurs/angepasste Kurs des Vortags verwendet. Dies gilt auch im Falle der Notierungsaussetzung oder eines Börsenfeiertags.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden, werden von STOXX Limited ("STOXX") bzw. Dow Jones & Company Inc. ("Dow Jones") weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen

irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im Allgemeinen oder in Bezug auf die Zertifikate im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der UBS AG besteht darin, dass die UBS AG Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in Bezug auf den STOXX Index und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden. Weder STOXX noch Dow Jones sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospektes begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. stehen in keiner Beziehung zur Emittentin, mit Ausnahme der Lizenzvergabe des betreffenden Index und der zugehörigen Warenzeichen zur Verwendung in Verbindung mit den Produkten.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc.:

- fördern, unterstützen oder verkaufen die Produkte nicht und betreiben auch keine Werbung für sie;
- empfehlen keiner Person, in die Produkte oder andere Wertpapiere zu investieren;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für oder treffen keine Entscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, Betrag oder Preis von Produkten;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Produkte;
- berücksichtigen bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des betreffenden Index nicht die Bedürfnisse der Produkte oder der Eigentümer der Produkte und sind dazu nicht verpflichtet.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. übernehmen keine Haftung in Verbindung mit den Produkten.

Insbesondere

- geben STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und lehnen eine Gewährleistung in Bezug auf Folgendes ab:

- die mit den Produkten, durch den Eigentümer der Produkte oder eine andere Person in Verbindung mit der Verwendung des betreffenden Index und der im betreffenden Index enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;

- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des betreffenden Index und seiner Daten;

- die Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine

Verwendung des betreffenden Index und seiner Daten;

- STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. übernehmen keine Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den betreffenden Index oder seine Daten;

- unter keinen Umständen haften STOXX Limited oder Dow Jones & Company Inc. für Gewinnausfälle oder indirekte, Strafe nach sich ziehende, konkrete oder Folgeschäden oder Verluste, selbst wenn STOXX Limited oder Dow Jones & Company Inc. bekannt ist, dass solche eintreten können.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und STOXX Limited wurde lediglich zugunsten der beiden letzteren und nicht zugunsten der Eigentümer der Produkte oder anderer Dritter abgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN[2]

Geschäftstätigkeit der UBS

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen ("UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist der weltweit größte Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 66'000 Mitarbeitern (per 31. Dezember 2003) in 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist weltweit führend im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es über 3'000 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 31. Dezember 2003 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf rund 915 Milliarden CHF. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die Marktleader im Schweizer Kreditmarkt ist, betreute am 31. Dezember 2003 3,5 Millionen Privat- und 150'000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

[2] Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. dem Quartalsbericht zum 31. März 2004 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 31. Dezember 2003 auf 574 Milliarden CHF.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten**.**

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit rund zwei Millionen Kunden (per 31. Dezember 2003) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 31. Dezember 2003 verwalten rund 7'800 Finanzberater Vermögen von 634 Milliarden CHF und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Zu den Aufgabenbereichen des Corporate Center gehören Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst und Human Resources. Das Corporate Center enthält auch unsere Privatbanken und Global Asset Management, welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 1-2341111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-2882020.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2003 und im Quartalsbericht zum 31. März 2004 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus extern publizierten Daten zusammengestellt, und die Zahlen wurden ohne materielle Anpassungen aus diesen Quellen entnommen. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe am 31. März 2004 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF		**PRO-FORMA**:
Für die Periode endend am	31.12.03	31.03.04
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten [1), 3)]	69’532	106’113
langfristige Verbindlichkeiten [1)]	54’597	60’773
Total Verbindlichkeiten [1), 3)]	124’129	166’886
Minderheitsanteile [2)]	4’073	4’606
Eigenkapital [3)]	35’310	37’602
Total Kapitalisierung [3)]	**163’512**	**209’094**

1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und Medium Term Notes entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)
2) Beinhaltet Trust Preferred Securities
3) Angepasst aufgrund von IAS 32/39 Einflüssen

Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll einbezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht am 31. Dezember 2003 aus 1'126'339’764 Namensaktien mit einem Nennwert von 0.80 CHF pro Aktie.

Seit dem 31. Dezember 2003 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Kapitalisierung sowie die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben. Ebenfalls haben sich die Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien) der UBS Gruppe seit 31. Dezember 2003 nicht materiell verändert.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	**Position**	**Position außerhalb der UBS AG**
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chairman der J. Sainsbury plc, London
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Thurgau
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Chairman und Chief Executive Officer, Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer, Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman, Wealth Management & Business Banking
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chief Executive Officer, Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Mark B. Sutton	Chief Executive Officer, Wealth Management USA

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2005).

KENNZAHLEN UBS[3]

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)		Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
		31.3.04	31.12.03	31.3.03	4Q03	1Q03
Schlüsselzahlen Erfolgsrechnung						
Geschäftsertrag		**10.295**	8.538	7.768	21	33
Geschäftsaufwand		**7.206**	6.303	6.174	14	17
Ergebnis vor Steuern		**3.089**	2.235	1.594	38	94
Konzernergebnis		**2.423**	1.808	1.209	34	100
Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%)	[1]	**70,0**	73,4	78,8		
Kennzahlen pro Aktie (CHF)						
Unverwässertes Ergebnis per Aktie	[2]	**2,25**	1,68	1,05	34	114
Verwässertes Ergebnis vor Aktie	[2]	**2,18**	1,64	1,02	33	114
Eigenkapitalrendite (%)	[3]	**29,2**	17,8	13,2		

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)					Veränderung in %	
Per		**31.3.04**	31.12.03	31.3.03	31.12.03	31.03.03
Schlüsselzahlen						
Total Aktiven		**1.670.033**	1.550.056		8	
Eigenkapital		**37.602**	35.310		6	
Börsenkapitalisierung		**105.857**	95.401	67.808	11	56
BIZ Kennzahlen						
Tier 1 (%)	[4]	**12,1**	11,8	11,5		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)		**13,5**	13,3	13,6		
Risikogewichtete Aktiven		**262.674**	251.901	238.746	4	10
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)		**2.238**	2.133	1.923	5	16
Personalbestand (Vollzeitbasis)						
Schweiz		**26.469**	26.662	27.689	(1)	(4)
Europa (ohne Schweiz)		**10.011**	9.906	10.130	1	(1)
Nord- und Lateinamerika		**25.211**	25.511	26.770	(1)	(6)
Asien/Pazifik		**3.939**	3.850	3.806	2	3
Total		**65.630**	65.929	68.395	0	(4)
Langfristige Ratings						
Fitch, London		**AA+**	AA+	AAA		
Moody's, New York		**Aa2**	Aa2	Aa2		
Standard & Poor's, New York		**AA+**	AA+	AA+		

[3] Publiziert im Quartalsbericht 1. Quartal 2004

Um die finanziellen Sonderfaktoren bereinigtes Ergebnis vor Goodwill [5, 6]

		Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)		**31.3.04**	31.12.03	31.3.03	4Q03	1Q03
Geschäftsertrag		**10.295**	8.538	7.768	21	33
Geschäftsaufwand		**6.981**	6.078	5.932	15	18
Ergebnis vor Steuern und Minderheitsanteilen		**3.314**	2.460	1.836	35	81
Konzernergebnis		**2.648**	2.033	1.451	30	82
Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%)	[7]	**67,8**	70,8	75,7		
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	[8]	**2,46**	1,89	1,26	30	95
Verwässertes Ergebnis vor Aktie (CHF)	[9]	**2,38**	1,84	1,23	29	93
Eigenkapitalrendite (%)	[10]	**31,9**	20,5	15,8		

[1] Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken. [2] Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Finanzbericht 1. Quartal 2003 (in englischer Sprache). [3] Konzernergebnis / Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. [4] In dieser Berechnung ist das hybride Tier-1-Kapital enthalten. Siehe BIZ-Kennzahlen im Finanzbericht 1. Quartal 2003 (in englischer Sprache). [5] Die Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sind in dieser Berechnung nicht enthalten. [6] Im 1. Quartal 2004 und in den ausgewiesenen Vergleichsperioden wurden keine finanziellen Sonderfaktoren ausgewiesen. [7]Geschäftsaufwand abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren / Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken sowie finanzieller Sonderfaktoren. [8] Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. [9] Ergebnis für das verwässerte Ergebnis pro Aktie abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien für das verwässerte Ergebnis pro Aktie. [10] Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern) / Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende.

In diesem Bericht wurden die Resultate für 2003 neu dargestellt, um Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften (IAS 32/39, Investment Property, Kreditrisikokosten auf OTC-Derivaten und eine Änderung im Ausweis von Vermögen von Firmenkunden im Business Banking Switzerland) gültig per 1. Januar 2004 und angekündigt am 22. April 2004 zu berücksichtigen.

AUSBLICK
(per 31. März 2004 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes 1. Quartal 2004)

Für UBS hat das Jahr außerordentlich gut begonnen. Die Konstellation der Märkte war für sämtliche Geschäftseinheiten ideal. Im weiteren Verlauf des Jahres ist nicht damit zu rechnen, dass diese Konstellation andauert, zumal das erste Quartal naturgemäß von gewissen saisonalen Effekten profitiert. "Unsere Kerngeschäfte befinden sich in glänzender Form, und gleichzeitig zeigen alle Wachstumsindikatoren weiterhin nach oben. Wir haben deshalb guten Grund, optimistisch in die Zukunft zu blicken", kommentiert Chief Financial Officer Clive Standish.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open End Index-Zertifikaten. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" auf den Seiten 12 – 37 gemachten Angaben zu entnehmen.

The terms and conditions of the Certificates in each case apply to one series of Open End Index Certificates (the "Terms and Conditions of Certificates") and shall be read in conjunction with the "Summary of Key Terms of the Certificates" on pages 12 - 37.

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1
Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

(1) Die Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des ■-Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf Reuters-Seite ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den in Euro ("EUR") ausgedrückten (1 Indexpunkt entspricht EUR 1) ■-Index das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (Absatz (3)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten *Abrechnungskurs* des Index. Dieser ist der in EUR ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der

§ 1
Certificate Right; Settlement Amount

(1) The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the ■ Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page ■). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basel, acting through UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of Open End Index Certificates relating to the ■ Index, expressed in Euro ("EUR") (1 Index point equals EUR 1) the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates, considering the Ratio (subparagraph (3)). No interest is paid on the Certificates.

(2) Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the *Settlement Price* of the Index, meaning the Closing Price of the Index, expressed in EUR (1 Index point equals EUR 1) as determined by the Determination Agent (§ 12(1)) at the Valuation Date (§ 5(1)), multiplied by the Ratio.

Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.

(3) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,1, als Dezimal dargestellt, das heißt 10 ■ Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des ■-Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht), bzw. 1 ■ Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf 1 Zehntel des Wertes des ■-Index (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht).

(3) The Ratio is 0.1, expressed as a decimal number, i.e. 10 ■ Open End Index Certificates refer to the value of the ■ Index, expressed in Euro (1 Index point equals Euro 1), or 1 ■ Open End Index Certificate refers to 1/10 of the value of the ■ Index (1 Index point equals Euro 1).

§ 2
Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

(1) Die ■ von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 2
Form of Certificates; Common Securities Deposit; Transfer

(1) The ■ Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.

(2) The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.

(3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3
Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3
Status

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4
Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung

(1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 22. Juni eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.

(2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.

(3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf

§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights; Acceleration

(1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 22nd June of any year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").

(2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.

(3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:

(a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settle-

das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;

(b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle bei der Clearstream.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 22. Juni, erstmals zum 22. Juni 2007, erfolgen und wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 22. Juni wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.

§ 5
Bewertungstag; Bankgeschäftstag

(1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und in der jeweils

ment Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;

(b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent with Clearstream.

(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.

(5) The Issuer shall be entitled to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of two years, by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). The Certificates can be terminated annually effective 22nd June, for the first time effective 22nd June 2007, and becomes effective two years after the publication as of 22nd June. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) at the Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5
Valuation Date; Banking Day

(1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main or any designated city, the Banking Day in Frankfurt am Main and any designated city immediately

bezeichneten Stadt, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.

(2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

succeeding the Valuation Date.

(2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main and any designated city are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET System is open for business. "TARGET System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6
Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 6
Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht

§ 7
Market Disruptions

(1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails at any Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation

jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing at the Valuation Date.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading

(i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or

(ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder

(ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or

(iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte statt-

(iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded, or

findet, oder

(iv) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

(iv) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange or the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8
Zertifikatsstelle, Zahlstelle

(1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

(2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikats-

§ 8
Certificate Agent, Paying Agent

(1) "Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom is the paying agent (the "Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.

(2) The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time

stelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.

(3) The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 9
Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10
Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 10
Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11
Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,

§ 11
Substitution of the Issuer

(1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that

(a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle (§ 8) transferieren darf, und

(b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and

(c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.

(c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.

(2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

(3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

§ 12
Festlegungsstelle; Anpassungen

(1) Der Index wird von der STOXX Limited (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

(2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.

(3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des

§ 12
Determination Agent; Adjustments

(1) The Index will be calculated and published by STOXX Limited (the "Determination Agent").

(2) The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent.

(3) If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of

von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

the Closing Price of the Index calculated and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent.

(4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(4) Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on any Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another Index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

(5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Index"). Der Nachfolgelndex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt - gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgelndex.

(5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which Index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgelndex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(6) If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

(7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (6) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(7) The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (6) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

§ 13
Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13
Miscellaneous

(1) Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

(3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.

(4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.

(4) Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich ver-

(5) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates.

schlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(6) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2004

UBS AG, Niederlassung London

_____

UBS Limited, London

_____